



**Förderrichtlinien
für Zuschüsse
des Kreisjugendrings Mühldorf am Inn
Gültig ab 01.01.2025**

**Kreisjugendring Mühldorf am Inn
Braunauerstr.4
84478 Waldkraiburg
Tel.: 08638 88 428 0
Fax: 08638 88 428 29
info@kjr-muehldorf.de**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Richtlinien	4
Präambel	4
1. Antragsberechtigung	4
2. Zuschussbereiche	4
3. Voraussetzung	4
4. Form der Antragsstellung	5
5. Antragsbearbeitung	5
6. Bewilligungsbescheid und Rechtsbehelfe	5
7. Teilnehmer	6
8. Betreuer	6
9. Förderfähige Kosten	6
I Grundförderung	7
1. Zweck der Förderung	7
2. Gegenstand der Förderung	7
3. Förderungsvoraussetzungen	7
4. Umfang der Förderung	7
5. Antragsfrist	8
II Förderung von Freizeitmaßnahmen	9
1. Zweck der Förderung	9
2. Gegenstand der Förderung	9
3. Förderungsvoraussetzungen	9
4. Dauer der Maßnahmen	10
5. Umfang der Förderung	10
6. Verfahren/ Antragsstellung	11
III Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminare	12
1. Zweck der Förderung	12
2. Gegenstand der Förderung	12
3. Förderungsvoraussetzungen	12
4. Umfang der Förderung	13
5. Verfahren/ Antragsstellung	14
IV Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung	15
1. Zweck der Förderung	15
2. Gegenstand der Förderung	15
3. Förderungsvoraussetzungen	15
4. Umfang der Förderung	16
5. Verfahren / Antragsstellung	17

V Förderung von Geräten und Materialien.....	18
1. Zweck der Förderung	18
2. Gegenstand der Förderung	18
3. Förderungsvoraussetzungen	19
4. Umfang der Förderung.....	19
5. Verfahren/Antragsstellung.....	19
VI Förderung von Projekten	20
1. Zweck der Förderung	20
2. Gegenstand der Förderung	20
3. Förderungsvoraussetzungen	21
4. Projektdauer.....	21
5. Höhe der Förderung.....	21
6. Verfahren/Antragsstellung.....	21

Präambel

Der Kreisjugendring Mühldorf gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Mühldorf. Hierbei handelt es sich um Aufgaben des öffentlichen Trägers (Landkreis Mühldorf), welche an den Kreisjugendring übertragen wurden. Für die Antragstellung und Bewilligung gelten die nachfolgenden Richtlinien (allgemeine Bestimmungen sowie der jeweils einschlägige Zuschnustitel).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im KJR Mühldorf vertretenden Jugendorganisationen (Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen) sowie ihre Untergliederungen.

2. Zuschussbereiche

- a. Grundförderung
- b. Freizeitmaßnahmen
- c. Jugendbildungsmaßnahmen und Seminare
- d. Internationale Jugendbegegnungen
- e. Geräte und Materialien
- f. Projekte

3. Voraussetzung

- a. Die Maßnahmen und Veranstaltungen müssen grundsätzlich Landkreisbewohnern zugutekommen. Die Maßnahme muss Teilnehmern offenstehen, die nicht Mitglied des jeweiligen Jugendverbandes sind.
- b. Zuwendungen dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Zwecke verwendet werden. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Zuwendungen nicht gemäß dem Verwendungszweck in Art und Höhe verwendet werden bzw. worden sind.
- c. Honorarzahungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus dem eigenen Beschäftigungsverhältnis genutzt werden.

- d. Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen ohne Rechtsanspruch in der Regel zur Abdeckung eines Defizits gewährt. Es besteht eine Nachrangigkeit zu Bundes-, Landes- und Bezirksmitteln.
- e. Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen. Die Originalbelege und Kassenbücher sind gemäß § 147 der Abgabeordnung (AO) mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Kassenunterlagen dem Kreisjugendring zur Prüfung vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und hierbei insbesondere unter Berücksichtigung der Finanzlage und den zur Verfügung stehenden Hausmittels des Kreisjugendringes getroffen. Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen Antragsberechtigten und Nicht-Antragsberechtigten Veranstaltern muss klar erkennbar sein, welcher Veranstalter bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme beteiligt ist.
- f. Bei einer Maßnahme mit Schwerpunkt der Inklusion kann von den Voraussetzungen über die Art und Höhe der Förderung abgewichen werden. Es ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Begründung hierfür einzureichen, warum von den unter den jeweiligen Titeln genannten Punkten abgewichen werden soll. In jedem (auch gleichgelagerten) Fall wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Ein gewährter Ausnahmefall begründet keinen Anspruch auf eine erneute Gewährung.

4. Form der Antragsstellung

Anträge sind auf den Formblättern des Kreisjugendrings Mühldorf mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (1-fache Ausfertigung). Diese sind auf der Homepage downloadbar oder können unter info@kjr-muehldorf.de bestellt werden. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen: dem Finanzierungsplan und dem Verwendungsnachweis.

Anträge sind beim Kreisjugendring im Original oder als eingescannte, unterschriebene pdf-Dokumente fristgerecht einzureichen.

Im Verwendungsnachweis hat der Antragstellende alle entstandenen Kosten und Einnahmen aufzuführen.

5. Antragsbearbeitung

Die eingegangenen Anträge werden von der KJR-Geschäftsstelle bearbeitet. Nach Abschluss des Antragsverfahrens erhält der Antragstellende einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sofern Zuschüsse gekürzt werden müssen, geht dies ebenfalls aus der Entscheidung hervor.

6. Bewilligungsbescheid und Rechtsbehelfe

Zuschüsse werden ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuschussbescheides gewährt, in dem Art und Höhe des Zuschusses enthalten sind. Gegen einen Zuschussbescheid des Kreisjugendrings kann der Antragsteller Rechtsmittel

(z. B. Widerspruch, Klage) einlegen. Dem Zuschussbescheid beigelegt ist die Rechtsbehelfsbelehrung. Über eingehende Widersprüche entscheidet der Vorstand.

7. Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Mühldorf haben. Die Teilnehmerlisten müssen den Wohnort sowie das Alter der Teilnehmer enthalten. Eine Unterschrift der einzelnen Teilnehmer ist nicht notwendig, mit der Unterschrift auf den Förderantrag wird jedoch die Richtigkeit der Daten unterschrieben.

8. Betreuer

Betreuer und Referenten müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Sie müssen nicht zwingend im Landkreis Mühldorf gemeldet sein. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf kann im Sinne der Inklusion ein erhöhter Betreuungsbedarf geltend gemacht werden.

9. Förderfähige Kosten

Grundsätzlich ist bei den Kosten der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es können daher nur angemessene und diesem Grundsatz entsprechende Kosten gefördert werden.

Unterschiedliche Maßnahmen sind nicht kombinierbar.

- a. Raummieten, Unterkunft
- b. Verpflegung (nicht förderbar sind alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Cannabis-Produkte, Nahrungsergänzungsmittel,...). Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- c. Angemessene Fahrtkosten
 - a. Rechnungen und Belege von Zug- oder Buskosten (bei Bahnreisen sind Spezialangebote bzw. 2 Klasse zu berücksichtigen);
 - b. Privat PKW: laut Bayrischen Reisekostengesetz (BayRKG). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. (Darin enthalten sind die Tank- und Straßennutzungskosten)
 - c. Mietfahrzeuge/Alternativ: echte Kosten mit Belegen
- d. Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für hauptberufliche oder hauptamtliche Referenten)
- e. Aufwandsentschädigung für Betreuer können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden (Reisekosten, Verbrauchsmittel, usw.).
- f. Notwendige Material- und Programmkosten (pauschalierte Sachaufwendungen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 Euro je Maßnahme anerkannt)

I Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Verwaltungs- und Reisekosten, sowie Kosten für Gremienarbeit.

3. Fördervoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben.
- Es muss ein jährlicher Arbeitsbericht vorgelegt werden. Dieser soll nachweisen, dass die Jugendgruppe aktive Arbeit leistet.
- Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 50% der Delegierten an den jeweiligen Vollversammlungen teilgenommen hat.

4. Umfang der Förderung

- a) Raummieten, Unterkunft
- b) Verpflegung (nicht förderbar sind alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Cannabis Produkte, Nahrungsergänzungsmittel,...). Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- c) Angemessene Fahrtkosten
 - a. Rechnungen und Belege von Zug- oder Buskosten (bei Bahnreisen sind Spezialangebote bzw. 2 Klasse zu berücksichtigen);
 - b. Privat PKW: laut Bayrischen Reisekostengesetz (BayRKG). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. (Darin enthalten sind die Tank- und Straßennutzungskosten)
 - c. Mietfahrzeuge/Alternativ: echte Kosten mit Belegen
 - d) Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für hauptberufliche oder hauptamtliche Referenten)
- d) Aufwandsentschädigung für Betreuer können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden (Reisekosten, Verbrauchsmittel, usw.).
- e) Notwendige Material- und Programmkosten (pauschalierte Sachaufwendungen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 Euro je Maßnahme anerkannt).

Höhe der Förderung

- Die Grundpauschale beträgt jährlich 200 Euro je Sammelvertretung
- Bei erhöhtem Bedarf können aufgrund eines Verwendungsnachweises bis zum 31.12. des Förderjahres zusätzlich bis zu 1000 Euro abgerufen werden (insgesamt 1200 Euro). (Verwendungsnachweis ist für den Gesamtbetrag von max. 1200 Euro zu erbringen).

5. Antragsfrist

Der förderfähige Zeitraum ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss bis spätestens 31.03. für das laufende Jahr beim Kreisjugendring Mühldorf eingegangen sein.

II Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein. Arbeitseinheiten und touristische Aktionen dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen unterscheiden sich vom eigentlichen Verbandszweck insofern, dass bei diesem Freizeitenmaßnahmen nicht im Mittelpunkt steht.

Jugendfreizeiten sollen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen leisten. Sie sollen Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie der Partizipation sein. Sie sollen Kindern und Jugendlichen zeitliche und räumliche Freiräume aufzeigen, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen.

Gefördert werden ein- und mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und dem Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen
- Kinder und Jugendliche müssen nach dem Partizipationsprinzip aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) sollen nur im Radius von 200 km stattfinden. Sollte die Maßnahme in größerer Entfernung geplant werden, ist die Förderfähigkeit vor Maßnahmenbeginn mit dem KJR abzuklären.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen incl. Betreuer.
- Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
 - Die Betreuer sollten eine Jugendleiterschulung oder –Ausbildung nach (verbandsinternen) Juleica-Richtlinien haben. Der hauptverantwortliche Freizeitleiter und -leiterinnen muss Kenntnisse im Bereich Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Prävention, sexualisierter Gewalt und Erste Hilfe haben. Kontrollen erfolgen stichpunktartig.
- Bei jeder Maßnahme können entsprechend Nr. 5 Vor- und Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Diese Treffen sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und nicht von Teilnehmern. Werden Ausgaben für diese Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.
- Eine Förderung ist nicht möglich bei Konferenzen, Tagungen, Wettkämpfen, Turnieren, Familienfreizeiten und Mehrtages-Sitzungen von Verbandsorganen Gremien und Ausschüssen.

4. Dauer der Maßnahmen

- Tagesmaßnahmen sollen mindestens 6 Stunden dauern.
- Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist. An und Abreisetag müssen zusammen mind. 12 Stunden betragen, um als zwei Tage gefördert zu werden.
- Bei Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, ist die Förderfähigkeit vor Maßnahmenbeginn mit dem KJR abzuklären.

5. Vor- und Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

- Für Mehrtagesmaßnahmen können bis zu 3 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden.
- Für Tagesmaßnahmen kann 1 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden.
- Auf- und Abbautage (Je Maßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden).

6. Umfang der Förderung

- a) Raummieten, Unterkunft
- b) Verpflegung (nicht förderbar sind alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Cannabis-Produkte, Nahrungsergänzungsmittel,...). Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- c) Angemessene Fahrtkosten
 - a. Rechnungen und Belege von Zug- oder Buskosten (bei Bahnreisen sind Spezialangebote bzw. 2 Klasse zu berücksichtigen);
 - b. Privat PKW: laut Bayrischen Reisekostengesetz (BayRKG). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. (Darin enthalten sind die Tank- und Straßennutzungskosten)
 - c. Mietfahrzeuge/Alternativ: echte Kosten mit Belegen
 - e) Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für hauptberufliche oder hauptamtliche Referenten)
- d) Aufwandsentschädigung für Betreuer können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden (Reisekosten, Verbrauchsmittel, usw.).
- e) Notwendige Material- und Programmkosten (pauschalierte Sachaufwendungen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 Euro je Maßnahme anerkannt)

Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt 10 Euro pro Tag und Teilnehmenden
- Zusätzlich gefördert werden pro angefangene 6 Teilnehmer ein Betreuer mit 20 Euro pro Tag (Juleica Besitzer oder einer vergleichbaren Jugendleiterkarte, deren Qualitätsstandards der Juleica entsprechen, erhalten 24 Euro). Für die ersten 6 Teilnehmer werden 2 Betreuer gefördert, für jede weiteren angefangenen 6 Teilnehmer wird ein weiterer Betreuer gefördert.

- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Bei eintägigen Maßnahmen wird höchstens ein Zuschuss von 500 Euro gewährt, sowie 5 Veranstaltungen pro Zuwendungsempfänger pro Jahr.
- Bei mehrtägigen Maßnahmen wird höchstens ein Zuschuss von 3000 Euro gewährt.

7. Verfahren/ Antragsstellung

- Die Anträge müssen vollständig, spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring eingegangen sein.
- Die Freizeiten werden, unter Haushaltsvorbehalt, nach Prüfung und Bewilligung durch den KJR mit 75% der errechneten Gesamtförderhöhe im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung sofort bezuschusst, falls am Ende des Jahres mit Stichtag 31.12. noch entsprechende Fördermittel vorhanden sind, wird der Jugendring, je nach Haushaltslage und Anzahl der eingegangenen und bewilligten Anträge diese Mittel zur weiteren Förderung von bis zu insgesamt 100 % der Gesamtfördersumme einsetzen.

III Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminare

1. Zweck der Förderung

Jugendliche sollen im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen oder politischen Bereich Lernfelder geboten werden. Sie sollen dabei ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

Die Förderung soll Jugendliche zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung. Ziel soll eine Qualifizierung der Jugendarbeit sein.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, die inhaltlich auf den Zweck der Förderung ausgerichtet sind.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Fördervoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- Maßnahmen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen
- Kinder und Jugendliche müssen nach dem Partizipationsprinzip aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- die Maßnahmen grundsätzlich allen Jugendlichen im Landkreis Mühldorf am Inn offenstehen
- die Mindestteilnehmerzahl 6 Personen beträgt.
- die Teilnehmerzahl 60 Personen nicht übersteigt
- je angefangenen 20 Teilnehmer mind. ein Referent oder Referentin oder ein geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Für die ersten 6 Teilnehmenden werden 2 Referent/innen bzw. Betreuende gefördert, für jede weitere angefangenen 6 Teilnehmenden wird ein weiterer Referent bzw. Referentin/ Betreuer gefördert
- Je Maßnahmentag im Durchschnitt mind. 6 volle Stunden thematisch gearbeitet wird. An- und Abreisetag werden bei weniger als 12 Arbeitsstunden als 1 Tag gewertet.
- Die Ausschreibung und Einladung deutlich auf eine Jugendbildung hinweist.

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße (mehr als 50% der Programmstunden) dem spezifischen Verbandszweck dienen wie z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Exerzitien
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Laufende verbandsspezifische Arbeiten von örtlichen Gruppen
- Maßnahmen der Jugendbildung, die während der Schulzeit stattfinden und von der Schule gefördert werden
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen

Förderungen können beantragt werden für

- Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- Mehrtagesmaßnahme (mindestens 6 Stunden für maximal 6 Tage)
- Seminarreihen mit Abendveranstaltungen (mindesten. 3 Abende mit mindesten 2 Stunden)

4. Umfang der Förderung

- a) Raummieten, Unterkunft
- b) Verpflegung (nicht förderbar sind alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Cannabis-Produkte, Nahrungsergänzungsmittel,...). Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- c) Angemessene Fahrtkosten
 - a. Rechnungen und Belege von Zug- oder Buskosten (bei Bahnreisen sind Spezialangebote bzw. 2 Klasse zu berücksichtigen);
 - b. Privat PKW: laut Bayrischen Reisekostengesetz (BayRKG). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. (Darin enthalten sind die Tank- und Straßennutzungskosten)
 - c. Mietfahrzeuge/Alternativ: echte Kosten mit Belegen
 - f) Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für hauptberufliche oder hauptamtliche Referenten)
- d) Aufwandsentschädigung für Betreuer können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden (Reisekosten, Verbrauchsmittel, usw.).
- e) Notwendige Material- und Programmkosten (pauschalierte Sachaufwendungen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 Euro je Maßnahme anerkannt)

Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt 10 Euro pro Tag und Teilnehmenden.
- Zusätzlich gefördert werden pro angefangene 6 Teilnehmende ein Betreuender mit 20 Euro pro Tag (Juleica Inhaber oder einer vergleichbaren Jugendleiterkarte, deren

Qualitätsstandards der Juleica entsprechen, erhalten 24 Euro). Für die ersten 6 Teilnehmenden werden 2 Betreuer gefördert, für jede weiteren angefangenen 6 Teilnehmende wird ein weiterer Betreuer gefördert.

- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Bei eintägigen Maßnahmen wird höchstens ein Zuschuss von 500 Euro gewährt, sowie 5 Veranstaltungen pro Zuwendungsempfänger pro Jahr.
- Bei mehrtägigen Maßnahmen wird höchstens ein Zuschuss von 3000 Euro gewährt.

5. Verfahren/ Antragsstellung

Die Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring eingegangen sein. Wenn nachweislich ein kalkulierter förderfähiger Antrag von einem anderen Fördergeber im Bereich AEJ und JBM nicht in voller Höhe ausgezahlt wurde, ist eine Antragsstellung außerhalb der normalen Frist, jedoch 4 Wochen nach Erhalt des Förderbescheides, möglich.

Die Bildungsmaßnahmen werden unter Haushaltsvorbehalt, nach Prüfung und Bewilligung durch den KJR mit 75% der errechneten Gesamtförderhöhe im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung sofort bezuschusst, falls am Ende des Jahres mit Stichtag 31.12. noch entsprechende Fördermittel vorhanden sind, wird der Jugendring, je nach Haushaltslage und Anzahl der eingegangenen und bewilligten Anträge diese Mittel zur weiteren Förderung von bis zu insgesamt 100 % der Gesamtfördersumme einsetzen.

IV Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die internationale Jugendarbeit vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Durch internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnungen kommen Jugendliche in Kontakt mit anderen Kulturen und anderen Lebenswirklichkeiten, können voneinander lernen und erhalten Gelegenheit, die Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zwischen ihren Kulturen zu ergründen. Eine solche Erfahrung erleichtert es jungen Menschen, sich von Vorurteilen und stereotypischen Einschätzungen zu lösen. Internationale Jugendarbeit kann die Einstellung zu anderen Kulturen verbessern und sich nicht nur auf die beteiligten Jugendlichen, sondern auch auf die lokalen Gemeinschaften auswirken. Internationale Jugendarbeit leistet einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Kulturen und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei.

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnungen zwischen Gruppen aus dem Landkreis Mühldorf mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland, einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche müssen nach dem Partizipationsprinzip aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Veranstaltung muss mind. 5 Tage dauern.
- Maßnahmen dürfen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht. Es muss ein Bildungs- und Freizeitprogramm vereinbart werden, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Anteil an Bildungskationen muss mind. 50% betragen. Reine sportliche Aktivitäten gehören zum Freizeitanteil.

- Die Mindestteilnehmerzahl aus dem Landkreis Mühldorf beträgt 8 Personen incl. Betreuer.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch einen Sprachvermittler sichergestellt werden.
- Die Veranstaltung beinhaltet eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
- Für die ersten 6 Teilnehmer werden 2 Betreuer gefördert, für jede weitere angefangen 6 Teilnehmer wird ein weiterer Betreuer gefördert
- Je Maßnahme kann eine Vor- und Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies ist ein Treffen von verantwortlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter und nicht von den Teilnehmern. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

4. Umfang der Förderung

- a) Raummieten, Unterkunft
- b) Verpflegung (nicht förderbar sind alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Cannabis-Produkte, Nahrungsergänzungsmittel,...). Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- c) Angemessene Fahrtkosten
 - a. Rechnungen und Belege von Zug- oder Buskosten (bei Bahnreisen sind Spezialangebote bzw. 2 Klasse zu berücksichtigen);
 - b. Privat PKW: laut Bayrischen Reisekostengesetz (BayRKG). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. (Darin enthalten sind die Tank- und Straßennutzungskosten)
 - c. Mietfahrzeuge/Alternativ: echte Kosten mit Belegen
 - d. Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für hauptberufliche oder hauptamtliche Referenten)
- d) Aufwandsentschädigung für Betreuer können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden (Reisekosten, Verbrauchsmittel, usw.).
- e) Notwendige Material- und Programmkosten (pauschalierte Sachaufwendungen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 Euro je Maßnahme anerkannt)

Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt 10 Euro pro Tag und Teilnehmenden aus dem Landkreis.
- Zusätzlich gefördert werden pro angefangene 6 Teilnehmer ein Betreuer mit 20 Euro pro Tag (Juleica Inhaber oder einer vergleichbaren Jugendleiterkarte, deren Qualitätsstandards der Juleica entsprechen, erhalten 24 Euro). Für die ersten 6 Teilnehmer werden 2 Betreuer gefördert, für jede weiteren angefangenen 6 Teilnehmer wird ein weiterer Betreuer gefördert.
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Bei mehrtägigen Maßnahmen wird höchstens ein Zuschuss von 3000 Euro gewährt.

5. Verfahren / Antragsstellung

- Die Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Kreisjugendring zugegangen sein.
- Die Freizeiten werden, unter Haushaltsvorbehalt, nach Prüfung und Bewilligung durch den KJR mit 75% der errechneten Gesamtförderhöhe im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung sofort bezuschusst, falls am Ende des Jahres mit Stichtag 31.12. noch entsprechende Fördermittel vorhanden sind, wird der Jugendring, je nach Haushaltslage und Anzahl der eingegangenen und bewilligten Anträge diese Mittel zur weiteren Förderung von bis zu insgesamt 100 % der Gesamtfördersumme einsetzen.

V Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich im Landkreis gestalten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/ Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

Folgende Geräte und Materialien können gefördert werden:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten, etc.)
- Technische Geräte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Kleidung (Malerkittel, etc.)
- Spiel, Werkzeug und Fachliteratur für Jugendarbeit
- Spiel- und Sportgeräte
- Technische Geräte z.B. im Bereich Audio, Video und Foto (Anschaffung über 300€ ist kurz formlos zu begründen)
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Material für Freizeiten (z.B. Zelte)
- Reparaturkosten von Geräten und Material
- Kleidung (z.B. Malerkittel, Schnittschutzhosen, Schürzen)
- Lizenzen für Online-Tools

Nicht förderfähige Kosten

- Privateigentum
- Leihgebühren
- Geräte/ Material, die dem kommerziellen Einsatz dienen
- Bastelmaterial und Geschenke
- Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz und Nutzen dienen und aus hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht von unterschiedlichen Personen genutzt werden
- Gegenstände, deren Nutzung mehr als die Hälfte dem spezifischen Verbandszweck dienen, auch wenn diese oben bei förderfähige Geräte und Materialien aufgezählt sind
- Kraftfahrzeuge

3. Fördervoraussetzungen

Der Förderempfänger versichert, die geförderten Gegenstände nach Beschaffung mindestens fünf Jahre ausschließlich für den Zweck Jugendarbeit einzusetzen. Eine anderweitige Nutzung kann zu einer Rückforderung der Förderung führen.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte / Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden. Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

- Reparatur
- Anschaffung

Höhe der Förderung

- 25% der förderfähigen Kosten
- pro Zuwendungsempfänger stehen pro Jahr max. 1500 Euro Förderung zur Verfügung

5. Verfahren/Antragsstellung

Die Anträge müssen mit dem Antragsformular einmal jährlich bis zum 31.12. dem Kreisjugendring zugegangen sein. Der Kreisjugendring behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Anschaffung anzufordern.

Der Antragssteller erhält nach Prüfung vom Kreisjugendring einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Auszahlung kann erst nach dem 31.12. erfolgen.

VI Förderung von Projekten

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte, wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Vollversammlung des KJR zusätzlich jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, befristete Projekte der Jugendarbeit, die selbstverantwortliches, selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

Gefördert wird die Durchführung von Projekten der Jugendarbeit, insbesondere Projekte in den Bereichen:

- Jugendarbeit und Schule
- Ehrenamtsgewinnung
- Jugendkultur
- Integration und interkulturelle Öffnung
- Inklusion
- Prävention
- Gesundheitsförderung
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Medienpädagogik

Gefördert werden zum Beispiel:

- Langfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts in der außerschulischen Jugendarbeit, die sich von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen deutlich abheben
- Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördermitteln nicht bezuschusst werden können
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Suchprävention, Gesundheitsförderung

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

3. Förderungsvoraussetzungen

Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption/ Vorantrag zugrunde liegen, die mindestens folgendes enthalten:

- Begründung des Projektes
- Kinder und Jugendliche müssen nach dem Partizipationsprinzip aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein; Form der Beteiligung
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts (Vorbereitungsphase, Durchführung und Auswertung)
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung des Projektes
- Nachweis der Landkreisbedeutung

4. Projektdauer

- mindestens drei Monate
- maximal 48 Monate (längere Förderungen sind hier nicht möglich)

5. Höhe der Förderung

- 75% der förderfähigen Kosten

6. Verfahren/Antragsstellung

- mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden
 - Punkte siehe oben
 - Beschreibung des Projekts
 - Kosten und Finanzplan
 - Nachweis der Landkreisbedeutung
- Über die Förderung von Projekten entscheidet der Vorstand nach Art, Inhalt und Umfang der Maßnahme.
- Der Antragssteller erhält einen entweder einen Ablehnungsbescheid oder einen Bewilligungsbescheid, in dem die Abrechnungsbedingungen sowie die voraussichtliche Zuschusshöhe mitgeteilt werden.
- Nach Beendigung des Projektes beantragt der Veranstalter mit dem Verwendungsnachweis den Zuschuss. Dies ist innerhalb von zwei Monaten nach Maßnahmenbeendigung einzureichen.
- Der Abrechnung sind beizufügen
 - Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projektes
 - Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
 - Kosten und Finanzierungsübersicht
 - Es muss das Logo des KJR mit aufgebracht werden